

## Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 21. Dezember 2022 – Aktenzeichen G30/2022/101-107

## Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Kastorf

Die Firma MOSELA ZWEITE Mobiliengesellschaft mbH & Co. KG in Tölzer Str. 15, 82031 Grünwald, beantragt die wesentliche Änderung von 7 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V112, mit einer Nabenhöhe von je 119 Metern, einem Rotordurchmesser von je 112 Metern und einer Leistung von je 3,075 Megawatt (MW) im Außenbereich von 23847 Kastorf,

- WKA 1: Gemarkung Siebenbäumen, Flur 4, Flurstück 12,
- WKA 2: Gemarkung Kastorf, Flur 1, Flurstück 1,
- WKA 3: Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück19,
- WKA 4: Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 10/4,
- WKA 5: Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 14,
- WKA 6: Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 2/2,
- WKA 7: Gemarkung Siebenbäumen, Flur 4, Flurstück 118.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Nachrüstung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) Lichtemissionen im nächtlichen Landschaftsbild vermieden werden. Die Signalleuchten blinken zukünftig nur noch, wenn sich ein Flugobjekt nähert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.